

Kommunalsteuererklärung

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem ★ gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse.

1. Kommunalsteuererklärung

Steuernummer ★ Jahr ★

2. Angaben zum Unternehmen

Unternehmenswortlaut ★

Sitz des Unternehmens ★

Telefon Fax

E-Mail

Anschrift der Scheiflinger
Betriebsstätte

Weitere Betriebsstätten

Art des Unternehmens

Betriebsfinanzamt und Finanzsteuernummer

Durchschnittliche Zahl der Dienstnehmer in Scheifling

3. Angaben zum/zur handelsrechtlichen Geschäftsführer/in bzw. des nach außen vertretungsbefugten Organes

Vor- u. Zuname ★ Akad. Grad

Adresse ★ Geboren am ★

Telefon Mobil Fax

4. Angaben zum/zur steuerlichen Vertreter/in

Unternehmenswortlaut ★

Adresse ★

Telefon ★ Mobil Fax

Sollen alle Zustellungen an den Steuerberater getätigt werden? ja nein

Kommunalsteuererklärung

5. Tabelle für die Berechnung der Kommunalsteuer

Monat	Gewährte steuerpflichtige Arbeitslöhne (Bruttolohnsumme)	70 % der gezahlten Gestellungsentgelte für überlassene DN (Leasingpersonal) aus dem Ausland	Ersetzte Aktivbezüge für zugewiesene DN	Freibetrag von EUR 1.095,- bis zu einer Bruttolohnsumme von EUR 1.460,-	Berechnungsgrundlage: Kolone 1-3 abzüglich Kolonne 4	Davon (Kolone 5) 3 % Kommunalsteuer	Geleistete Zahlungen
	1	2	3	4	5	6	7
Jänner							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							
Gesamt							
					Rückstand		
					Guthaben		

6. Datum und Unterschrift

Ich/Wir versichere/n, sämtliche Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafbar sind.

Ort

Datum

Stempel u. Unterschrift des/der Steuerpflichtigen
oder des/der steuerlichen Vertreters/in

Kommunalsteuererklärung

7. Erläuterungen

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993, in der Fassung BGBl. 124/2003;
Stmk. Landesabgabenordnung 1963, LGBl. 158/1963, in der Fassung LGBl. 69/2001

Erklärungen zur Tabelle (Seite 2):

Spalte 1:

Bemessungsgrundlage sind die Bruttolöhne, die an die Dienstgeber der im Bereich der Marktgemeinde Scheifling gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind (§ 2 lit. a KommStG.).
Steuerschuldner ist der Unternehmer.

Spalte 2:

Bemessungsgrundlage sind 70 % des gezahlten Gestellungsentgeltes bei Überlassung von Arbeitskräften (Leasingpersonal) aus dem Ausland an ein österreichisches Unternehmen.
Steuerschuldner ist in diesem Fällen (§ 2 lit. b KommStG.) der inländische beschäftigende Unternehmer.

Spalte 3:

Bemessungsgrundlage ist der Ersatz der Aktivbezüge von Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden (§ 2 lit. c KommStG.).

Spalte 4:

Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht EUR 1.460,-- (Freigrenze), wird von ihr EUR 1.095,-- (Freibetrag) abgezogen. (Neu ab 1.1.2002: gilt nunmehr auch für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten). Unterhält daher ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, überschreitet jedoch nicht die Freigrenze von EUR 1.460,--, so ist von der Bemessungsgrundlage der Freibetrag von EUR 1.095,-- in Abzug zu bringen, wobei dieser Freibetrag im Verhältnis der Lohnsumme den einzelnen Betriebsstätten zuzuordnen ist.

Spalte 5:

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.
Der Abgabebetrag ist exakt mit 2 Dezimalstellen zu errechnen.

Hinweise: Ab 1.1.2003 wird die Kommunalsteuer als lohnabhängige Abgabe gemeinsam mit der Lohnsteuer und dem Dienstgeberbeitrag, sowie der Sozialversicherung durch Prüforgane des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers geprüft. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gem. der jeweiligen für sie geltenden Landesabgabenordnung bleibt unberührt, wobei § 148 Abs. 3 der BAO sinngemäß anzuwenden ist.

Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung abzugeben. Im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen 1 Monat nach Aufgabe abzugeben. Sollte keine steuerpflichtige Lohnsumme angefallen sein, so ist eine Leermeldung zu erstatten.